



**25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg**

Allgemeine Teilnahmebedingungen CARAVAN und CO 2025

1. Veranstalter und Rechtsträger (nachfolgend auch Ausstellungsleitung)

sh:z Event GmbH
Fördestraße 20
24944 Flensburg

Registergericht: Flensburg, HRA 16999
Ust-Ident-Nr.: DE 368258587

Telefon: 0800 2020-8180
Telefax: 08002020-8182
Web: www.caravan-und-co.de
Email: aussteller@caravan-und-co.de

Projektleitung: Hannes Petersen
Messeleitung
h.petersen@caravan-und-co.de

2. Titel der Veranstaltung

CARAVAN und CO - Die Messe für Caravaning und Outdoor im Norden

Die CARAVAN und CO ist eine Verbraucher- und Freizeitmesse für Caravaning, Camping, Freizeit und mobiles Reisen.

3. Ort der Veranstaltung

Die CARAVAN und CO findet auf dem Messegelände Rendsburg statt:
Messe Rendsburg
24768 Rendsburg

4. Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Dauer der Veranstaltung: Do. 25.09.–So. 28.09.2025
Öffnungszeiten: täglich 10:00–18:00 Uhr
Anmeldeschluss: Ende der Verfügbarkeit
Beginn Aufplanung: März 2025

Aufbauzeiten

Mo. 22.09.–Mi. 24.09.2025
jeweils 08:00 - 20:00 Uhr

Abbauzeiten

So. 28.09.2025, 18:15–20:00 Uhr
Mo. 29.09.–Mi. 01.10.2025
jeweils 8:00–20:00 Uhr

CARAVAN und CO – Die Messe für Caravaning und Outdoor im Norden

sh:z Event GmbH | Fördestraße 20 | 24944 Flensburg | Registergericht Flensburg HRA 16999 | Ust-Ident-Nr.: DE368258587 | T. 0800 2020-8180
F. 0800 2020-8182 | aussteller@caravan-und-co.de | www.caravan-und-co.de



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

Ein vorzeitiger Standaufbau oder ein verlängerter Abbau sind aufgrund vorheriger und nachfolgender Veranstaltungen nicht möglich. Fahrzeuge die nach der offiziellen Abbauphase nicht vom Messegelände abtransportiert wurden, werden kostenpflichtig abgeschleppt und außerhalb des Messegeländes verwahrt. Die Haftung für eventuelle Schäden beim Abtransport, wird seitens der sh:z Event GmbH ausgeschlossen. Ein frühzeitiger Abbau der Standfläche stellt eine Vertragsverletzung dar. Der Aussteller verpflichtet sich für diesen Fall zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu 150 € an die sh:z Event GmbH. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt die sh:z Event GmbH die Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der Auswirkungen des konkreten Pflichtverstoßes nach billigem Ermessen. Die so ermittelte Vertragsstrafe kann vom Aussteller gerichtlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen ist während der Messe gestattet, sofern sich das Angebot an Endverbraucher richtet. Eine entsprechende Marktfestsetzung liegt dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Messe vor (§ 69 GewO in Verbindung mit § 65 GewO).

Mindeststandgröße:

Indoor/Halle: 15 m² Freigelände: 20 m²

5. Zulassung und Produktkategorien

Als Aussteller auf der CARAVAN und CO werden zugelassen: Hersteller, Händler, Dienstleistungsgewerbe, Handwerksbetriebe, Importeure, Verwaltung, Verbände und Organisationen mit Produkten und / oder Dienstleistungen in den Bereichen:

Caravans / Anhänger	Finanzierung / Versicherung
Reisemobile	Medien / Literatur / Verlag
Zelte	Caravanning-Touristik
Mobilheime	Fahrzeugvermietung
Caravanning- / Camping-ausrüstung	Outdoor-, Sport- und Freizeitartikel
Vorzelte / Schutzdächer	Campingplätze /Freizeitanlagen
Fahrzeugteile	Heizung / Gas / Wasser
An- und Ausbauteile	Elektroinstallation / Elektrogeräte
Sonst. Caravanning-Zubehör	Foto- / Filmausrüstung
Verbände / Vereine	Unterhaltungselektronik
	Antennen /Empfangseinrichtung/
	Navigationssysteme

6. Beteiligungskosten und zusätzliche Entgelte

Es gelten die in der Preisliste abgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Vertragsschluss | Standanmeldung

Die Bestellung einer Ausstellungsfläche kann unter Verwendung des durch die Ausstellungsleitung bereitgestellten Anmeldeformulars oder unter der URL: <https://cuc.profair.de/> erfolgen. Die anlässlich der Standanmeldung angeforderten Daten sind vom Aussteller wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

Der Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung einer Ausstellungsfläche zwischen dem Aussteller und der Ausstellungsleitung kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsfläche) durch die Ausstellungsleitung zustande. Ein Anspruch des Ausstellers auf Überlassung einer Ausstellungsfläche besteht nicht.



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

Vertragsinhalte

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind :

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Teilnahmebedingungen CARAVAN und CO 2025,
- c) die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bzw. der Abgabe der Online-Bestellung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzrichtlinien sowie die Technischen Richtlinien als verbindlich an.

MitAussteller, vertretene Firmen

MitAussteller müssen der Ausstellungsleitung schriftlich mit Angabe des Firmennamens, der Adresse und Produkte / Dienstleistungen gemeldet werden. Bitte füllen Sie zu diesem Zweck das separate Anmeldeformular für MitAussteller aus. Die MitAusstellergebühr beträgt 157 € zzgl. USt je MitAussteller und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

Beschränkungen der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen und kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Ausstellungsleitung kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

8. Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Die Untervermietung an Dritte sind ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung ist nicht gestattet. Ebenso ist ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise Überlassung des Standes an Dritte ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht gestattet. Eine Übernahme der gebuchten Standfläche (Ausstellerwechsel) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ausstellungsleitung und Unterzeichnung einer Vertragsübernahmevereinbarung möglich. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messthemata gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung mit Angabe der Hallen- bzw. der Blocknummer sowie der Standnummer wird gleichzeitig schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.

Änderungen der Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes möglich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche anzubieten. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle bzw. in demselben Block im Freigelände. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, in der Halle die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

10. Fahrzeugverkehr und Fahrzeuge zur Ausstellung

Während des Auf- und Abbaus müssen die Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände nach höchstens 2 Stunden verlassen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Ausstellung bestimmt sind. Es wird am Tor der Zufahrt ein Passierschein herausgegeben, der beim Verlassen des Geländes kontrolliert wird. Bei Nichteinhaltung der Zweistundenfrist wird eine Gebühr in Höhe von € 30,00 fällig. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, ggfs. Unteraussteller und beauftragte Spediteure darüber.

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten morgens bis 8:30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Bis 8:45 Uhr muss das gesamte Messegelände von Lieferfahrzeugen geräumt sein.

Zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr ist das Befahren des Messegeländes möglich. Bis 20:15 Uhr muss das gesamte Messegelände von Lieferfahrzeugen geräumt sein. Für jedes Befahren während der genannten Zeiten wird ebenfalls ein Passierschein am Tor der Zufahrt ausgegeben, der beim Verlassen des Geländes wieder abzugeben ist. Der Tausch von zur Ausstellung bestimmten Fahrzeugen und/oder Anhängern ist ausschließlich während gleicher Zeiten möglich.

Fahrzeuge und Anhänger, welche zur Ausstellung bestimmt sind, werden mit einem Ausstellerschein versehen, welcher zu jeder Zeit von außen einsehbar im Bereich der Windschutzscheibe fahrerseitig angebracht sein muss. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, widerrechtlich auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge und/oder Anhänger kostenpflichtig zu entfernen! Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

11. Ausstellungsgüter (ausgestellte Produkte)

Es sind nur die vereinbarten Ausstellungsgüter zugelassen. Für den Austausch von Ausstellungsstücken, insbesondere von Fahrzeugen während der Messe gelten die Bedingungen und Zeiten des Punktes 9.

12. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit

Die gesamte Standmiete ist sofort nach Erhalt der Zulassungsbestätigung/Auftragsbestätigung, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der sh:z Event GmbH zu zahlen. Etwaige Zusatzleistungen werden separat berechnet, sofern diese nicht in einem Paket gebucht wurden. Diese werden mit Beauftragung in Rechnung gestellt und sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, spätestens aber vor Messebeginn am 25. September 2025 fällig.

Etwaige während der Bau- oder Messezeit vor Ort gebuchte Zusatzleistungen sind ohne Barzahlung vor Ort nur nach Bonitätsprüfung durch die Ausstellungsleitung möglich.

Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der sh:z Event GmbH erfolgen.

Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die sh:z Event GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die sh:z Event GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

13. Absage, Unterbrechung und Änderung des Veranstaltungszeitraums

Der Ausstellungsleitung ist gestattet, bei Vorliegen berechtigter Gründe, die Veranstaltung zu unterbrechen, abzubrechen, abzusagen, den Veranstaltungszeitraum zu verschieben oder zu kürzen, die täglichen Veranstaltungszeiten zu verändern und/oder örtlich zu verlegen.

Berechtigte Gründe stellen unter anderem dar:

- Vorliegen von höherer Gewalt;
- ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass es während der Dauer der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben der Aussteller und Besucher oder von Sachen mit erheblichem Wert kommen kann;
- Beeinträchtigung der Veranstaltung in einem Maße, dass der angestrebte Veranstaltungszweck für die Vertragsparteien und/oder die Besucher nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Fälle höherer Gewalt stellt insbesondere und ohne dass die folgende Aufzählung abschließend ist jedes außerhalb der Kontrolle der Ausstellungsleitung liegende und von dieser nicht vorhersehbare Ereignis, durch das diese ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen, Terroranschläge, Sabotagen, Besetzung des Messegeländes, Pandemien, Feuerschäden, Explosionen, Überschwemmungen und längerer Ausfall von Energie-, Telekommunikation und Wasserversorgung sowie des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs.

Ist die Ausstellungsleitung trotz angemessener auch wirtschaftlicher Anstrengungen nicht in der Lage die Beeinträchtigung auf Grund der höheren Gewalt zu überwinden, wird sie den Aussteller unverzüglich über die Beeinträchtigung und deren Auswirkungen auf die Veranstaltung informieren.

Wird die Veranstaltung durch die Ausstellungsleitung aus einem der vorstehenden Gründe ersatzlos abgesagt, werden beide Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Die Veranstaltungsleitung ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen anlässlich der (beabsichtigten) Teilnahme an der Veranstaltung sind ausgeschlossen, soweit die Ausstellungsleitung die Ursachen die zur Absage führen, nicht zu vertreten hat.

Bei einer Verschiebung des Veranstaltungszeitraumes, bei einem vorzeitigen Abbruch oder vorübergehenden Unterbrechung der Veranstaltung bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem zur Durchführung gelangenden Teil der Veranstaltung bestehen. Der Aussteller bleibt darüber hinaus verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Die Ausstellungsleitung wird dem Aussteller jedoch diejenigen Kosten anteilig erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der vorübergehenden Unterbrechung nicht entstanden sind.

Gleiches gilt, wenn die Veranstaltungsleitung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller und Besucher die Veranstaltung absagt. Hierzu ist die Veranstaltungsleitung dann berechtigt, wenn die Veranstaltung wirtschaftlich tragfähig nicht durchgeführt werden kann und/oder die Anzahl der angemeldeten Aussteller

4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht erreicht werden kann.

14. Rücktritt der sh:z Event GmbH

Die sh:z Event GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt,



**25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg**

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Ausstellungsleitung nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat Ausstellungsleitung über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten,

c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

Die sh:z Event GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Der Abschnitt „Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers“ findet entsprechende Anwendung.

15. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Erklärt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung seinen vollständigen oder teilweisen Rücktritt von der Teilnahme, so ist der Aussteller zur Zahlung einer Schadenspauschale verpflichtet. Hierzu gilt folgende Abstufung der Stornierungskosten:

Zeitpunkt des Zugangs der Absage	Stornierungskosten in % der Standmiete vom angemeldeten oder bestätigten Stand
30 Tage vor Messebeginn und später	100
60 bis 31 Tage vor Messebeginn	50
90 bis 61 Tage vor Messebeginn	25
120 bis 91 Tage vor Messebeginn	10
bis 121 Tage vor Messebeginn	0

Weist der Aussteller nach, dass der sh:z Event GmbH dieser Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

16. Ausstellerstand

Feste und fliegende Bauten

Fliegende Bauten unterliegen der Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie der Vorlage der Ausführungsgenehmigung bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, dem Bauamt der Stadt Rendsburg, welche sich vorbehält eine Gebrauchsabnahme durchzuführen. Das Errichten fester Bauten sowie sonstige Erd- und Fundamentarbeiten sind generell untersagt. Generell sind etwaige bauliche Veränderungen von Gebäuden, Böden und/oder Flurstücken nach Beendigung der Messe in den ursprünglich überlassenen Zustand zu bringen und von der Ausstellungsleitung abzunehmen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den übernommenen Zustand wiederherstellen zu lassen.

Freigelände

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Messe- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wiederherzustellen. Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Ausstellungsleitung und der Ordnungsbehörde. Gasgeräte (z.B. Gasöfen, Gasbrenner, Gasheizungen) dürfen auf dem Messegelände nur in Betrieb genommen werden, wenn ein gültiges



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

Prüfzertifikat eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas vorliegt.

Der Einsatz von Gasgeräten - gleich welcher Art - ist der Ausstellungsleitung anzuzeigen, wobei das gültige Prüfzertifikat mit vorzulegen ist.

Indoor/Halle

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände sind nicht gestrichen und tapeziert. Sie dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden. Dies gilt auch für den Hallenboden. jegliche Beschriftung ist untersagt. Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden. Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muss die Genehmigung durch die Ausstellungsleitung eingeholt werden. Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten. Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern durch den Standinhaber an den Hallenkonstruktionen ist untersagt. Es müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz beachtet werden, d.h. der Einsatz schwer entflammbarer Farben, Stoffe usw. nach DIN 4102.

Die Standflächen können Abweichungen von 10 cm haben. Offene Feuerstellen in den Hallen sowie das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Gasdruckbehältern, Druckgasflaschen und Flüssiggasflaschen sind verboten! Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind und von der Ausstellungsleitung genehmigt sind.

Für die Messehallen gilt ein Maximalgewicht von 3,5 Tonnen für Fahrzeuge.

Standflächengestaltung

Die Messestände sind durch Standbegrenzungswände abgegrenzt und als Pflichtbuchung in der Anmeldung ausgewiesen. Sie dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden. Als verbindliche Mindestanforderungen gelten vollständig ausgelegter Fußbodenbelag (z.B. Teppich), Standbeschriftung (Firmenname und Anschrift) und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände (z.B. durch Stoffbespannung).

17. Standbesetzung

Anwesenheitspflicht

Aussteller werden täglich ab 8:00 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 9:45 Uhr ihren Stand besetzt haben. Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Ausstellungstages müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Ausstellungsleitung vorliegt oder ein öffentliches Abendprogramm der Ausstellungsleitung vorliegt. Abendprogramme können durch die Ausstellungsleitung auf einzelne Bereiche des Geländes eingegrenzt sein. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Messe geräumt werden.

Verhalten auf dem Ausstellungsstand

Besucher dürfen grundsätzlich nur vom Stand aus in höflicher Form angesprochen werden, in keinem Fall an- oder festgehalten werden. Jede Anfrage, Reklamation oder Beschwerde, ganz gleich welcher Art, ob berechtigt oder unberechtigt, muss in angemessener Frist sorgfältig bearbeitet und beantwortet werden.

Übernachtung und Feiern auf den Ständen nach täglichem Messeende

Aus Sicherheitsgründen können Übernachtungen auf dem Messegelände nicht gestattet werden. Ebenso ist das Feiern auf den Ständen nach 19:00 Uhr nicht gestattet. Sondergenehmigungen können unter Angabe von Zweck, Standortnummer, Ansprechpartner und Zeitraum bei der Ausstellungsleitung angefragt werden. Die Übernachtung auf den Parkplätzen ist ebenfalls nicht gestattet. Gesonderte Campingstellplätze stehen zur Verfügung und können kostenpflichtig gebucht werden.



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

18. Ausstellerausweise

Bis zu einer Standgröße von 15 m² erhält der Aussteller vier Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² (im Freigelände 20 m²) wird ein zusätzlicher Ausweis kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Obergrenze liegt bei 15 kostenlosen Ausstellerausweisen. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig für 12,00 € zzgl. USt pro Ausweis über das entsprechende Formular oder im Online-Zugang bestellt werden.

19. Ausstellerparkplätze

Jedem Aussteller wird auf Bestellung per Formular oder im Online-Zugang die unbedingt benötigte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zugewiesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Die Kosten sind in der Preisliste aufgeführt. Der Parkausweis muss sichtbar im Fahrzeug platziert werden.

20. Marketingpaket/Messekatalog/Internet

Die Eintragungen im Messekatalog und auf der offiziellen Internetseite sind für jeden Aussteller und die Unteraussteller obligatorisch und im Marketingpaket als Pflichtkosten (Punkt 11 der Anmeldung) enthalten. Es beinhaltet: a) Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis auf der Homepage caravan-und-co.de inkl. Logo und Verlinkung der Ausstellerhomepage. b) Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis innerhalb der gedruckten Messezeitung. c) nach Verfügbarkeit Kostenfreie Bereitstellung von Plakaten, Handzetteln und Briefaufklebern der Messe. Das Aussteller und Branchenverzeichnis auf der Homepage wird sukzessive nach Auftragsklarheit mit den Ausstellern, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn aktiviert und ca. 2 Wochen nach Ausstellungsende wieder deaktiviert. Werden die Katalogangaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig bzw. unleserlich eingereicht, können die Eintragungen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Ausstellungsleitung vorgenommen werden.

21. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Fläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Die Verteilung von Flyern / Werbeprospekten außerhalb der angemieteten Standgrenzen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten ist nur auf den ausgewiesenen Wegweiseranlagen am Eingang des Messegeländes gestattet und bedarf einer schriftlichen Buchung.

Lautsprecherwerbung oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Die Durchführung von Tombolas, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Ausstellungsleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

22. Duldung von Straßenschildern, Masten, Lautsprechern, Wasserhähnen und Verteilerkästen

Die von der Ausstellungsleitung angebrachten Straßenschilder, Hinweisschilder, Lichtmasten, Verteilerkästen, Wasserhähne und Lautsprecher müssen vom Standmieter geduldet werden. Entfernung ist untersagt. Es erfolgt keine Minderung der Standmiete.

23. Haftung | Versicherung | Unfallverhütung

Haftung

Die Ausstellungsleitung haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet die Ausstellungsleitung für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet die Ausstellungsleitung jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Dies gilt insbesondere und ohne das die folgende Aufzählung abschließend ist für Schäden an Ausstellungsgegenständen, die während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Hallen, auch innerhalb der Aufbau- und Abbauzeiten, entstehen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Arglist und soweit die Ausstellungsleitung betreffend das verletzte Rechtsgut eine Garantie abgegeben hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Der Aussteller haftet für Personen- und/oder Sachschäden, die durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgegenstände entstehen.

Versicherung

Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Diebstahl von Besuchern, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen. Die Ausstellungsleitung empfiehlt dem Aussteller ausdrücklich den Abschluss einer Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren.

Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an ggf. ausgestellten Maschinen oder Fahrzeugen entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen oder sonstige Schutzmaßnahmen zu treffen. Sofern zu diesen Ausstellungsstücken berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften gelten, sind diese einzuhalten. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit die Ausstellung und/oder den Betrieb dieser Ausstellungsstücke zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen eine Gefahr von diesen Ausstellungsstücken ausgeht. Gleiches gilt für etwaige Elektro-, Gas-, oder Wasserinstallationen, Bühnen, Überdachungen, schwebende Lasten, Fußbodenbeläge, Leitern und Tritte und sonstige hydraulische oder pneumatische Geräte und Anlagen.

24. Preisauszeichnung

Die ausgestellten Waren sind gemäß PAngV mit Preisen auszuzeichnen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben. Die Gewährung besonderer Messerabatte ist nach dem Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) verboten.

25. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die „Einwilligungserklärung Datenschutz“ in diesem Anmeldeformular ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen und ist unterschrieben einzureichen.

26. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.



25.-28.9.
2025 Messe
Rendsburg

27. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Der Mieter/Aussteller und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Teilnahmebedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen sowie die Kostenübersicht an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten darauf hinzuweisen, er haftet für sie.

28. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt Flensburg als vereinbart, wenn beide Parteien Kaufleute sind.

29. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

30. Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte

Eine Übertragung der sich aus dem Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung einer Ausstellungsfläche ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte ist der Ausstellungsleitung stets gestattet. Eine Übertragung der sich aus dem Vertrag über die Bereitstellung und Nutzung einer Ausstellungsfläche ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte durch den Aussteller bedarf der schriftlichen Einwilligung der Ausstellungsleitung. Eine solche Einwilligung wird die Ausstellungsleitung nur aus wichtigem Grund verweigern.

31. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.